



POLITISCHE GEMEINDE SEVELEN

Verordnung

über Plakatanschlagstellen für örtliche Anlässe

Der Gemeinderat Sevelen erlässt, gestützt auf Art. 95-100 der Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV), Art. 32 der Einführungsverordnung zum SVG (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) und die Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen vom 15. September 2000 folgende

Verordnung

1. Die Gemeinde Sevelen stellt für Plakatwerbung die folgenden drei Plakatanschlagstellen an Staatsstrassen zur Verfügung:

Standort 1 Sevelen, Rheinstrasse 50 (Tanafier)
Standort 2 Sevelen, Staatsstrasse 105 (Büeli)
Standort 3 Sevelen, Staatsstrasse (Rietli)

2. Die Werbeflächen werden für Anlässe örtlicher Vereine und Institutionen zur Verfügung gestellt (Unterhaltungsanlässe, Feste, Ausstellungen, Sportveranstaltungen usw.). Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Plakate für regionale Anlässe aufgenommen werden. Die Tafeln sind beidseitig nutzbar, wobei die Zuteilung nach Bestellungseingang erfolgt.
3. Die Plakatanschlagstellen werden nicht für gewerbliche Zwecke (Anlässe, Ausstellungen, usw.) zur Verfügung gestellt.
4. Reklamen für Anlässe jeder Art sind grundsätzlich nur noch an den drei Werbestandorten zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
5. Nicht bewilligte Reklamen oder Plakate ausserhalb der offiziellen Anschlagstellen werden vom Bauamt entschädigungslos entfernt. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bewilligungen der Kantonspolizei St. Gallen.
6. Die Werbeflächen haben das einheitliche Format 210 cm breit, 85 cm hoch. Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie einerseits gut lesbar sind und andererseits die Maximalmasse der Werbeflächen nicht übersteigen. Die Mindestschrifthöhe für Titel soll 70 mm für Klein- und 105 mm für Grossbuchstaben betragen.
7. Bewilligungsbehörde für den Plakataushang ist der Gemeinderat. Die Gesuche müssen vier Wochen vor dem Anlass eingereicht werden. Der Aushang beträgt maximal drei Wochen.
8. Die Tafeln/Plakate werden durch das Werkhofpersonal geprüft, montiert und nach Fristablauf wieder entfernt. Über Ausnahmen entscheidet der Werkhof-Vorarbeiter. Auf der Grundtafel darf keine Werbung angebracht werden.
9. Die Plakate dürfen nicht blenden, reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren sowie nicht der Wegweisung dienen und keine Distanzangaben enthalten.

10. An den Plakatanschlagstellen sind Reklamen untersagt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkungen herabsetzen könnten.
11. Seitens der Behörde wird jede Haftung für Unfälle, Schäden oder Ansprüche, die mit diesen Reklameeinrichtungen in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt.
12. Für die Benützung der Werbetafeln erlässt der Gemeinderat einen Tarif.
13. Widerhandlungen gegen Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Haft oder Busse bestraft.


vom Gemeinderat Sevelen erlassen:

13. November 2000

21. Juni 2004


NAMENS DES GEMEINDERATES

Hans Leuener
Gemeindepräsident


Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin